

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

## **FMO Flughafen Münster/Osnabrück Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „FMO Flughafen Münster/Osnabrück Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Greven.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück, die Förderung der zivilen Luftfahrt und des Flugsportes sowie alle im Zusammenhang mit Vermietung und Verpachtung stehende Geschäfte einschließlich der Versorgung Dritter mit elektrischer Energie für den Bereich des Flughafens Münster/Osnabrück.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Gesellschafter und Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 22.663.500,00  
(in Worten: Euro zweiundzwanzig Millionen sechshundertdreiundsechzigtausendfünfhundert).
- (2) Die Gesellschafter und ihre Stammkapitalanteile werden wie folgt benannt:

lfd. Nr. des Geschäftsanteils	Name/Firma	Wohnort/Sitz	Nennbetrag des Geschäftsanteils
1	Stadtwerke Münster GmbH	Münster (Westf.)	7.945.800,00 €
2	Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	Steinfurt	6.862.400,00 €
3	OBG Osnabrücker Beteiligungs- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH	Osnabrück	3.897.650,00 €
4	Grevenener Verkehrs GmbH	Greven (Westf.)	1.334.800,00 €
5	BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück	Osnabrück	1.150.700,00 €
6	Kreis Warendorf	Warendorf	552.800,00 €
7	FMO Luftfahrtförderungs-GmbH	Greven (Westf.)	464.000,00 €
8	Kreis Borken	Borken	102.300,00 €
9	Kreis Coesfeld	Coesfeld	102.300,00 €
10	Landkreis Grafschaft Bentheim	Nordhorn	102.300,00 €
11	Landkreis Emsland	Meppen	102.300,00 €
12	IHK Nord Westfalen	Münster (Westf.)	15.350,00 €
13	IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	Osnabrück	7.700,00 €
14	Handwerkskammer Münster	Münster (Westf.)	7.700,00 €
15	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	Osnabrück	7.700,00 €
16	FMO Luftfahrtförderungs-GmbH	Greven	7.700,00 €
		insgesamt	22.663.500,00 €

- (3) Die Gesellschaftsanteile der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, der Handwerkskammer Münster, der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim und der FMO Luftfahrtförderungs-GmbH nehmen nicht am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

#### **§ 4**

#### **Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen, Änderungen, Verfügungen, Belastungen von bestehenden Geschäftsanteilen**

- (1) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter durch Erhöhung des Stammkapitals oder die Abtretung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können neue Gesellschafter auf eigenen Antrag von der Beteiligung am Gewinn und Verlust ausgeschlossen werden.
- (2) Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (4) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen bzw. auf einen neuen Gesellschafter übertragen wird.
- (6) In allen Fällen der Einziehung ist dem betroffenen Gesellschafter der gemeine Wert, höchstens jedoch der Nennbetrag des Geschäftsanteils, zu zahlen, und zwar auch nur insoweit, als er Einzahlungen auf die Geschäftsanteile geleistet hat.

## **§ 5**

### **Flugsportbetrieb**

- (1) Die Gesellschaft fördert die Luftfahrtvereinigung Greven e. V. durch eine Nutzungsvereinbarung, die den historischen Rechten der Luftfahrtvereinigung Greven e. V. Rechnung trägt.
  
- (2) Anderen Flugsport betreibenden Trägern werden Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt, soweit hierdurch der Betrieb des Verkehrsflughafens nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
  1. der oder die Geschäftsführer,
  2. der Aufsichtsrat,
  3. die Gesellschafterversammlung.
  
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen, der aus höchstens 20 Personen bestehen darf. Die Besetzung des Beirats obliegt ebenfalls der Gesellschafterversammlung. Der Beirat ist im Falle seiner Einrichtung mit gesellschaftsfremden Vertretern von regionalen Wirtschaftsunternehmen und Unternehmensverbänden, insbesondere aus der Tourismus- und Logistikbranche zu besetzen. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat im Falle seiner Einrichtung eine Beiratsordnung geben, in der auch dessen Aufgaben festgelegt werden.

## **§7**

### **Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer und/oder stellvertretende Geschäftsführer. Der/die Geschäftsführer sowie stellvertretende Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils einzelvertretungsberechtigt. Des Weiteren kann die Gesellschafterversammlung die Befreiung eines oder der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB beschließen.
- (2) Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu führen. Der Aufsichtsrat kann nähere Richtlinien in einer Geschäftsführungsordnung festlegen.

## **§ 8**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat, auf den die aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung finden, besteht aus 18 Mitgliedern. 17 Mitglieder werden von den Gesellschaftern bzw. der Luftfahrtvereinigung Greven e. V. entsandt. Ein weiteres Mitglied kann von der Gesellschafterversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Für jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates benennt die Entsendestelle einen Stellvertreter.
- (2) Es entsenden:
  1. die Stadtwerke Münster GmbH 5 Mitglieder
  2. die OBG – Osnabrücker Beteiligungs- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH 3 Mitglieder
  3. die Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH 4 Mitglieder
  4. die Grevener Verkehrs GmbH 1 Mitglied
  5. die BEVOS Beteiligungs- und Vermögens-

verwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück	1 Mitglied
6. die Luftfahrtvereinigung Greven e. V.	2 Mitglieder
7. der Kreis Warendorf	1 Mitglied.

- (3) Die Gesellschafter und die Luftfahrtvereinigung Greven e. V. können die von ihnen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Stellvertreter jederzeit abberufen und durch andere ersetzen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder die eine Dienststellung in der Verwaltung eines Gesellschafters bekleiden oder die einem Organ eines Gesellschafters angehören, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das Mandat oder diese Stellung verlieren. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die entsendende Stelle hat für diese Fälle unverzüglich eine Ersatzperson zu benennen.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so endet das Amt der von diesem Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Der Luftfahrtvereinigung Greven e. V. kann das Recht zur Entsendung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern nicht entzogen werden.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung. Sie können Ersatz ihrer baren Auslagen verlangen. Der Auslagenersatz kann pauschaliert werden.

## **§ 9**

### **Vorsitz im Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und für diese(n) eine(n) erste(n) und zweite(n) Stellvertreter(in) für den Zeitraum von 5 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter innerhalb einer Wahlperiode aus dem Amt aus, wird der Nachfolger in der nächsten Sitzung für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode gewählt.
- (3) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird im Falle der Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

## **§ 10**

### **Einberufung und Sitzung des Aufsichtsrates**

- (1) Die Geschäftsführung hat mindestens eine Woche vorher im Auftrag der/des Vorsitzenden zu den Sitzungen des Aufsichtsrates schriftlich oder per E-Mail einzuladen und gleichzeitig mit der Einladung die Tagesordnung und ggf. die Unterlagen zuzusenden. Auch die elektronische Bereitstellung der Unterlagen, z.B. per Daten-Cloud, ist zugelassen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Geschäftsführer es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Der oder die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall eine Nichtteilnahme.
- (5) Tagesordnungspunkt- oder themenbezogen können in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Gäste (insbesondere Sachverständige, Vertreter von Gesellschaftern u. a.) zur Sitzung geladen werden. Über die Zulassung beschließt der Aufsichtsrat zu Beginn der Sitzung.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder inklusive der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters anwesend sind.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen können – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - Beschlüsse auch mittels Brief, Telefax, E-Mail oder Telefon, im letzteren Fall mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung, gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung des Aufsichtsrates; Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen, soweit diese nicht nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zur Erledigung vorbehalten sind. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden. Die Ausschüsse können nur solche Aufgaben wahrnehmen, die gem. § 13 bzw. aufgrund gesetzlicher Regelungen Aufgaben des Aufsichtsrats sind.
- (3) Jedem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Ausschussmitgliedern erforderlich.

- (4) Für die Beschlussfassung in den Ausschüssen gilt § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Kommt aus welchem Grund immer ein Ausschussbeschluss nicht zustande, ist die Angelegenheit dem Gesamtaufsichtsrat zur Behandlung vorzulegen, der hierüber unverzüglich, spätestens in seiner nächsten Sitzung, zu beraten hat.
- (5) Der Aufsichtsrat kann seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen sind für die Geschäftsführung der Aufsichtsratsausschüsse die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung analog anzuwenden.

### **§ 13**

#### **Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei haben ihm der oder die Geschäftsführer jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (3) Folgende Geschäfte kann der oder können die Geschäftsführer nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
  1. Die Aufnahme neuer Geschäftsfelder über den Rahmen dieser Satzung hinaus bzw. die Aufgabe vorhandener Geschäftsfelder,
  2. den Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen;
  3. die Aufnahme von Darlehen, wenn der Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigt;

4. die Ernennung von Prokuristen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Außerdem hat er die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten.
- (5) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass bei Beschlüssen in den Gremien von Mehrheitsbeteiligungen der GmbH zu wichtigen Angelegenheiten (z. B. Aufstellung des Wirtschaftsplans, Jahresabschluss) auch die Befassung des Aufsichtsrats der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH erfolgt.

## **§ 14**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Geschäftsführer hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres sowie dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen. Er kann die Gesellschafterversammlung auch aus anderen Gründen einberufen. § 13 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die elektronische Bereitstellung der Unterlagen, z. B. per Daten-Cloud, ist zugelassen. Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Geschäftsführer eingegangen sein.

## § 15

### **Leiter und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlung. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird im Falle der Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, vertreten.
  
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig.
  
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über:
  - die Veräußerung des ganzen Unternehmens,
  - die Erhöhung des Stammkapitals,
  - die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon nach § 4 Abs. 1,
  - die Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß § 4 Abs. 5,
  - die Aufnahme neuer Gesellschafter
  - sowie der Ausschluss einzelner Gesellschafter von Gewinn und Verlust auf deren Antrag hin,
  - die Beteiligung an oder der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen,
  - Änderungen des § 8 Abs. 1 und 2 (Verteilung der Aufsichtsratsmandate).

- (4) Die Gesellschafter haben je 500,00 EUR Stammeinlage eine Stimme.
- (5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist
- (6) Außerhalb von Versammlungen können – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - Beschlüsse auch mittels Brief, Telefax, E-Mail oder Telefon, im letzteren Fall mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung, gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 16**

### **Rechte der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Vertrag (Satzung) obliegen, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist

(vgl. § 13). Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Übernahme neuer oder anderer Aufgaben und die Beteiligung an anderen Unternehmen
2. alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
3. die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
4. der Abschluss von Verträgen, durch die Dritten Rechte auf Flughafenbetrieb eingeräumt werden sollen,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
6. die Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
8. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 EUR,

9. der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 EUR,
10. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
11. die Einforderung von Einzahlungen auf die Geschäftsanteile,
12. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
13. der Abschluss, die Kündigung oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Abs. 2 AktG,
14. Angelegenheiten der Geschäftsführung auf Antrag der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Anforderungen an Finanzplanung, Unternehmensführung und rechtliche Ausgestaltung gemäß Gemeindeordnung NW**

- (1) Für das Wirtschaftsjahr (= Geschäftsjahr) ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen (§ 108 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. a GO NW).
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen (§ 108 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. b GO NW).
- (3) Eine Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist im Lagebericht aufzunehmen (§ 108 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GO NW).
- (4) Das Unternehmen ist nach allgemeinen Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109 GO NW). zu führen (§ 108 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GO NW).

- (5) Für die Entsendung der Vertreter der Stadtwerke Münster GmbH, der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH, der Grevener Verkehrs GmbH und des Kreises Warendorf in den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse gelten die Vorgaben des § 113 GO NW i.V.m. § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NW. Sie sind als kommunale Vertreter dieser an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen aus Nordrhein-Westfalen durch Rats- bzw. Kreistagsbeschluss zu entsenden. Sie haben im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen die Interessen der Gemeinden zu verfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Rat bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gemeinde haben gem. § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der (Ober-)Bürgermeister/Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der NRW-Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.
- (6) Der Rat bzw. Kreistag der an den Gesellschaftern unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen aus Nordrhein-Westfalen bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung. Die jeweiligen Räte können im Falle mittelbarer Beteiligung beschließen, dass die Geschäftsführer diese Vertretung wahrnehmen. Sie übernehmen den Sitz und die Stimme des Gesellschafters, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Sie haben in der Gesellschafterversammlung die Interessen der Gemeinden zu verfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Rat bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gemeinde haben gem. § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Das Unternehmen hat den Kommunen aus Nordrhein-Westfalen Auskunft zu erteilen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Kommune für die Erstellung des Gesamtabschlusses benötigt (§ 118 GO NW). Das Unternehmen

hat den Kommunen aus Niedersachsen zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Abs. 1 Ziff. 8 Absatz 2 NKomVG).

- (8) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NW zu beachten.

## **§ 19**

### **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind vom Geschäftsführer in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat der Geschäftsführer den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.

(4) Den kommunalen Gesellschaftern werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dies gilt auch für die Kommunen, die ihre Anteile in kommunalen Eigengesellschaften eingebracht haben.

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Von der individualisierten Ausweispflicht ausgenommen sind Vertreter der niedersächsischen Kommunen, wenn sie der individualisierten Ausweispflicht widersprechen.

## **§ 20**

### **Ergebnisverwendung/Verlustabdeckung**

- (1) Von einem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresüberschuss sind zunächst mindestens 10 v. H. einer Gewinnrücklage zuzuführen, bis diese 50 v. H. des Stammkapitals erreicht hat. Über die Verwendung darüber hinausgehender Gewinne entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (2) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen abzudecken.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlustes nicht ausreichen. Die Nachschusspflicht ist für den einzelnen Gesellschafter auf den 0,4-fachen Betrag seiner Geschäftsanteile jährlich beschränkt. Gesellschafter, die an Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teilnehmen, sind von dieser Nachschusspflicht befreit.

## **§ 21**

### **Auflösung**

Bei der Auflösung der Gesellschaft ist das Reinvermögen zunächst zur Rückzahlung der eingezahlten Einlagen auf die Geschäftsanteile zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist auf die an Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Gesellschafteranteile zu verteilen.

## **§ 22**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 23**

### **Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.